

BLASMUSIK-KREISVERBAND PFORZHEIM-ENZKREIS



Stand 15.01.2011

Satzung des Blasmusikkreisverbandes Pforzheim-Enzkreis e.V.

§1 Name, Rechtsform und Sitz

- 1.1 der Verein führt den Namen Blasmusikkreisverband Pforzheim-Enzkreis e.V.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Pforzheim.
- 1.3 Der Kreisverband ist als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pforzheim eingetragen

§2 Zweck und Ziele des Verbandes

1. Der Verband ist eine Vereinigung von Musikvereinen (Blas- und Streichorchester, Spielmann- und Fanfarenzüge) und verfolgt ausschließlich die Erhaltung, Pflege und Förderung der Musik.
 - 1.1. Förderung der Ausbildung von Dirigenten der Musikkapellen und Orchestervereinigungen und Vermittlung geeigneter Musikliteratur.
 - 1.2. Förderung der musikalischen (fachlichen) Jugendarbeit, der überfachlichen Jugendpflege und Unterhaltung eines Kreisjugendblasorchesters.
 - 1.3 Durchführung beispielsweise von Kreismusikfesten, Konzerten, Wertungs- und Jugendkritikspielen.
2. Der Verband wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seine Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Mitglieder

1. Der Verband besteht aus Mitgliedervereinigungen, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Mitglied des Verbandes kann jede Musik- und Orchestervereinigung werden, die ihren Sitz im Stadtkreis Pforzheim und im Landkreis Enzkreis hat und die Ziele des Verbandes anerkennt und fördert.
2. Förderndes Mitglied kann werden, wer den Zweck und die Ziele des Verbandes anerkennt und unterstützt.
3. Die Vereinigungen werden mit ihrer Aufnahme in den Kreisverband auch Mitglied des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg, ebenso die fördernden Mitglieder und die Ehrenmitglieder.

§4 Aufnahme

1. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Kreisverbandsvorsitzenden unter Beifügung einer Vereinssatzung zu richten.
2. Über die Aufnahme von Vereinigungen entscheidet der erweiterte Kreisvorstand, ebenso über die Aufnahme fördernder Mitglieder.
3. Gegen die Entscheidung des erweiterten Kreisvorstandes kann der Antragsteller innerhalb eines Monats die Hauptversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

§5 Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss und Tod.
2. Der Austritt ist nur auf den Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist mindestens 3 Monate vorher dem Kreisverbandsvorsitzenden gegenüber per Einschreiben zu erklären.
3. Mitglieder, die ihren Verpflichtungen wiederholt nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen, oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Verbandes schädigen, können durch den erweiterten Kreisvorstand ausgeschlossen werden.
4. Die ausgeschlossenen Mitglieder können beim Kreisverbandsvorsitzenden innerhalb eines Monats Einspruch einlegen, über den die Hauptversammlung endgültig entscheidet.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch an das Vermögen des Verbandes. Der Austritt oder Ausschluss einer Vereinigung aus dem Verband hat zur Folge, dass der Verband gegenüber dem ausgeschiedenen Verein keinerlei Verpflichtungen mehr hat.

§6 Rechte der Mitglieder

1. Jede Mitgliedsvereinigung, die Ehrenmitglieder und die fördernden Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der Satzung an den Hauptversammlungen teilzunehmen und dort Anträge zu stellen, an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen, sich von den zuständigen Organen in allen musikalischen und Vereinsangelegenheiten im Rahmen deren ehrenamtlicher Tätigkeit kostenlos beraten zu lassen und Ehrungen und Auszeichnungen für die Mitglieder zu beantragen.

§7 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, allgemeine Anordnungen, die von den zuständigen Verbandsorganen als für alle Mitglieder verbindlich erlassen wurden, einzuhalten.
2. Die vom Verband benötigten Berichte über Mitgliederzahlen, Bestandsmeldungen und sonstige Vereinsangelegenheiten sind rechtzeitig zu erstatten. Der Verbandsbeitrag und evtl. Verbandsumlagen sind nach Anforderung rechtzeitig zu entrichten.

§8 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich durch besondere Verdienste um die Volksmusik oder/ und den Kreisverband erworben haben, können durch den Kreisvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen öffentlichen Veranstaltungen freien Eintritt. Sie sind zu den öffentlichen Veranstaltungen des Verbandes einzuladen.

§9 Organe des Kreisverbandes

1. Organe des Kreisverbandes sind:
 - 1.1 die Hauptversammlung
 - 1.2. der Kreisvorstand
 - 1.3 der erweiterte Kreisvorstand

§10 Hauptversammlung (Zusammensetzung)

1. Stimmberechtigte Mitglieder der Hauptversammlung sind:
 - 1.1 Mitglieder des erweiterten Kreisvorstandes.
 - 1.2 die Delegierten, die von den Mitgliedern und Mitgliedsvereinigungen zu entsenden sind.
2. Auf jede Mitgliedsvereinigung entfallen pro angefangene und gemeldete zehn aktive Mitglieder ein Delegierter. Die Stimmübertragung ist bei der Hauptversammlung innerhalb des Vereins zulässig. Der Verband trägt die Kosten der Hauptversammlung für die Mitglieder, des erweiterten Kreisvorstandes und für die Kassenprüfer.

§ 11 Hauptversammlung (Aufgaben)

1. Die Hauptversammlung ist zuständig für:
 - 1.1 die Entgegennahme des Geschäftsberichts und des Kassenberichts, sowie des Berichts der Kassenprüfer;
 - 1.2 die Entgegennahme der Berichte und Festlegungen für das Kreisverbandsjugendblasorchester;
 - 1.3 die Entlastung des Vorstandes;
 - 1.4 die Festlegung notwendiger Unterlagen;
 - 1.5 die Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter
 - 1.6 die Wahl der Mitglieder des erweiterten Kreisvorstandes entsprechend der Geschäftsordnung
 - 1.7 die Wahl der Kassenprüfer;
 - 1.8 die Wahl des Wahlausschusses;
 - 1.9 die Änderung der Satzung;
 - 1.10 die Änderung der Geschäftsordnung
 - 1.11 die Entscheidung über Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisvorstandes, welche dieser zur Entscheidung an die Hauptversammlung verwiesen hat;
 - 1.12 die Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse des Kreisvorstandes;
 - 1.13 die Festlegung der Orte der Musikfeste und der Jugendtreffen;
 - 1.14 die Wahl des Ortes der nächsten Hauptversammlung;
 - 1.15 die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

§12 Hauptversammlung, Einberufung und Durchführung

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Kreisvorstand mindestens 4 Wochen vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
2. Der Kreisvorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn sie von mindestens einem Drittel der Mitgliedsvereinigungen unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragt wird. Die Einberufungsfrist hierfür beträgt ebenfalls 4 Wochen. Diese kann abgekürzt werden, muss jedoch mindestens 2 Wochen betragen.
3. Anträge zur Hauptversammlung sind dem Vorsitzenden spätestens 2 Wochen vor der Versammlung einzureichen. Verspätet eingereichte Anträge dürfen, soweit sie nicht Abänderungs- oder Gegenanträge eines rechtzeitig eingereichten Antrages sind, nur als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn der Kreisvorstand die Dringlichkeit anerkannt hat.
4. Anträge des Kreisvorstandes sind bis zur Hauptversammlung zulässig.
5. Der Kreisverbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter eröffnet, leitet und schließt die Hauptversammlung.
6. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
7. Sie beschließt, soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist, offen mit einfacher Mehrheit.
 - 7.1 Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
 - 7.2 Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
 - 7.3 Wird Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, müssen diesem Antrag mindestens ein Viertel der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder zustimmen.
8. Wahlen werden geheim durch Abgabe von Stimmzettel vorgenommen.
 - 8.1 Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
 - 8.2 Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, kann offen gewählt werden.
 - 8.3 Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, wird zwischen beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchgeführt.

§13 Erweiterter Vorstand (§ 9 1.3)

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - 1.1 dem Vorsitzenden
 - 1.2 dem stellvertretendem Vorsitzenden
 - 1.3 weiteren Mitgliedern nach der Geschäftsordnung
2. Der Kreisvorstand beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht die Hauptversammlung zuständig ist.

3. Der Kreisvorstand ist berechtigt, jedes seiner Mitglieder bei Erledigung des Amtes bis zur nächsten Hauptversammlung kommissarisch zu ersetzen.
4. Der Kreisverbandsvorsitzende leitet die Sitzung des Kreisvorstandes und beruft diesen nach Bedarf unter Mitteilung der Tagesordnung ein.
 - 4.1 Die Frist bis zur Einberufung soll mindestens 10 Tage betragen.
 - 4.2 Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Kreisvorstandes unter Darlegung der gewünschten Tagesordnung mit Begründung beantragt wird.
5. Die Wahlperiode des Kreisvorstandes beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Jahr steht die Hälfte des Kreisvorstandes zur Wahl.
6. Die Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§14 Geschäftsordnung

Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Aufgaben an Dritte übertragen. In einer Geschäftsordnung sind die Aufgaben der weiteren Mitglieder des erweiterten Vorstandes beschrieben.

§14a Datenschutzbestimmungen

1. Name, Adresse und Geburtsdatum der aktiven Mitglieder der unter §3 genannten Vereinigungen werden mit der jährlichen Mitgliederbestandsmeldung vom Kreisverband aufgenommen und gespeichert. Aktive Mitglieder aus den hier genannten Vereinigungen mit besonderen Aufgaben, insbesondere der Vorsitzende, werden zusätzlich mit den Kommunikationsdaten sowie mit der Bezeichnung der Funktion aufgenommen und gespeichert. Jede Vereinigung hat eine Postanschrift mit Kommunikationsdaten und einer Bankverbindung zu melden, die vom Kreisverband gespeichert wird.

Name, Adresse, Geburtsdatum und ggf. Bankverbindung der Mitglieder der unter §3 genannten Einzelpersonen werden mit der Wahl in den Kreisvorstand bzw. der Ernennung aufgenommen und gespeichert.

Personenbezogene Daten sowie die Bankverbindungen aller Mitglieder werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

2. Als Mitglied des BVBW ist der Verband verpflichtet, die aktiven Mitglieder der unter §3 genannten Vereinigungen sowie die aktiven Mitglieder des Kreisvorstandes an den BVBW zu melden. Dabei wird Name, Anschrift und Geburtstag übermittelt. Bei aktiven Mitgliedern mit besonderen Aufgaben werden zusätzlich die Kommunikationsdaten sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein bzw. Kreisverband übermittelt. Von jeder Vereinigung wird die Postanschrift mit Kommunikationsdaten, ohne Bankverbindung, an den BVBW übermittelt.

Der Kreisverband erklärt bei Abgabe der Mitgliedermeldung an den BVBW, dass Daten ausschließlich für verbandsinterne Zwecke verwendet werden dürfen; eine Überlassung an Dritte ist untersagt bzw. bedarf der schriftlichen Zustimmung des Kreisverbandsvorsitzenden.

3. Beim Austritt von Mitgliedern werden alle gespeicherten Daten archiviert. Die archivierten Daten werden ebenfalls durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnismahme Dritter geschützt. Die archivierten Daten dürfen ebenfalls nur zu verbandsinternen Zwecken verwendet werden.

Personenbezogene bzw. vereinsbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung des Kreisverbands betreffen, werden gemäß den steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Kalenderjahre ab der Wirksamkeit des Austritts durch den Kreisvorstand aufbewahrt.

4. Im Rahmen seiner Pressearbeit informieren die Tagespresse und die Verbandszeitschrift über Ergebnisse und besondere Ereignisse. Diese Informationen werden auch auf der Internetseite des Verbandes veröffentlicht.

§15 Kreisvorstand (§ 9 1.2)

1. Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt folgendes:
2. Der stellvertretende Vorsitzende soll den Verband nur dann vertreten, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Der Stellvertreter ist bei Nichteinhaltung des Vertretungsfalles dem Kreisvorstand verantwortlich und dem Kreisverband ersatzpflichtig.
3. Der Kreisvorsitzende kann jederzeit seinem Stellvertreter einen allgemeinen oder einen speziellen Auftrag zu seiner Vertretung erteilen.
4. Der Kreisvorsitzende bzw. sein Stellvertreter ist verantwortlich, dass die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Kreisverbandsvorstandes durchgeführt und die laufenden Verbandsgeschäfte ordnungsgemäß besorgt werden.

§16 Musik- und Jugendbeirat.

Der Musik- und Jugendbeirat soll sich mit den Belangen der Musik- und der Jugendarbeit befassen und dem Vorstand entsprechende Vorschläge unterbreiten.

§17 Musikfeste und Jugendtreffen.

Zur Förderung des Verbandszweckes sollen alljährlich ein Musikfest sowie ein Jugendtreffen abgehalten werden. In Abständen von zwei Jahren soll ein Wertungsspiel oder/ und ein Jugendkritikspiel abgehalten werden. Der Kreisvorstand kann für die Durchführung dieser Veranstaltungen Abgaben festsetzen.

§18 Verbandszeitung des Blasmusikverbandes Baden- Württemberg.

Jede Mitgliedsvereinigung ist nach Maßgabe des jeweiligen Beschlusses des Blasmusikverbandes Baden- Württemberg zum Bezug der Verbandszeitung verpflichtet.

§19 Gemeinnützigkeit.

1. Der Verband verfolgt nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
2. Die Mitglieder des Verbandes erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige zweckfremde Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.
3. Zuwendungen darf der Verband nur solchen Mitgliedsvereinigungen geben, die als gemeinnützig im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung anerkannt sind.
4. Der Verband darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Bei Wegfall des bisherigen Zweckes gilt § 21 dieser Satzung entsprechend.

§20 Satzungsänderungen.

1. Satzungsänderungen können nur von der Hauptversammlung beschlossen werden.
2. Die Beschlussfassung über Anträge auf Änderung der Satzung darf nur erfolgen, wenn die Satzungsänderung in der Tagesordnung der Hauptversammlung enthalten ist, bzw. ein Antrag auf Satzungsänderung spätestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung gestellt wird.
3. Zur Änderung der Satzung und des Zwecks der Verbandes ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich

§21 Auflösung.

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur durch Beschluss einer außerordentlichen Hauptversammlung erfolgen
2. Sie muss mit drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes an den Enzkreis, zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für Zwecke im Sinne Volksmusik.

Die Beschlussfassung der Änderungssatzung erfolgte bei der ordentlichen Hauptversammlung in Pforzheim-Dillweißenstein am 15.01.2011.

1. Vorsitzender
Gunther Krichbaum MdB